

Allgemeine Geschäftsbedingungen UWAO Lösungen

I. UWAO

1. net-pro UWAO steht als Bezeichnung für eine mobile Notruflösung, über welche in einem Notfall (Personen oder Objekte) vorab definierte Rettungskräfte alarmiert werden können.
2. Die mobile Notruflösung wird von der net-pro GmbH (nachfolgend «net-pro») betrieben und basiert sowohl auf Leistungen der net-pro als auch auf Leistungen von Dritten (nachfolgend «Drittleistungen»).
3. Die net-pro liefert sowohl Personennotrufgeräte als auch eine eigene SOS-App und betreibt als Dienst zentrale Lösungen. Alternativ kann ein Kunde Software zum Betrieb einer individuellen Lösung lizenzieren und selbst eine solche Lösung betreiben. Die net-pro kann zudem Wartungsleistungen für Personennotrufgeräte oder Software erbringen.
4. Die Drittleistungen umfassen insbesondere Personennotrufgeräte inklusive Zubehör, Telekommunikationsleistungen (mobile Datenübermittlung und Telefonie) sowie telefonische Bereitschaftsdienste (Callcenter). Zudem stützt die Notruflösung auf Ortungssignale des Global-Positioning-Systems (GPS) sowie Beacons ab.
5. Der Kunde kann Drittleistungen entweder selbst beschaffen oder via net-pro beschaffen lassen.
6. UWAO ist ein Service, welcher in einer Notsituation dazu beitragen kann, daß die Rettungskräfte früher benachrichtigt bzw. der Nutzer schneller gefunden werden kann. UWAO ersetzt in keiner Weise die herkömmlichen Sicherheitsmaßnahmen einer Unternehmung! Ebenfalls ersetzt der Service unter keinen Umständen eine Begleitperson.

II. GELTUNGSBEREICH

A. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

7. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln das vertragliche Verhältnis zwischen der net-pro und dem Kunden betreffend UWAO. Sie gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerte, Vertragsverhandlungen, Verträge) und bilden einen integrierten Bestandteil der in Bezug auf UWAO abgeschlossenen Vereinbarungen.
8. Von den AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von der net-pro ausdrücklich offeriert oder von der net-pro ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.
9. Die AGB und andere Vertragsdokumente des Kunden sind explizit wegbedungen und ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die AGB oder andere Vertragsdokumente des Kunden in eine Bestellung oder «Auftragsbestätigung» des Kunden integriert worden sind oder der net-pro anderweitig mitgeteilt worden sind.
10. Die net-pro hat das Recht, die AGB, Preislisten sowie Daten- und Produktblätter jederzeit anzupassen. Neue Versionen werden durch entsprechende Mitteilung an den Kunden verbindlich, wenn der Kunde diesen nicht innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Widerspricht der Kunde, gelten weiterhin die bisherigen Versionen. net-pro hat in einem solchen Fall das Recht, den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.

B. Inkrafttreten von Verträgen

11. Offerte, Preislisten sowie Daten- und Produktblätter der net-pro sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden.
12. Verträge mit der net-pro treten erst nach Annahme seitens der net-pro in Kraft. Bestellungen und Auftragsbestätigungen des Kunden gelten als Offerte zum Vertragsschluss. Die net-pro bringt ihre Annahme entweder durch eine Bestätigung oder durch Erbringung von Leistungen zum Ausdruck.

III. LEISTUNGEN DER net-pro

A. Allgemein

13. Die net-pro erbringt je nach Ausgestaltung im Einzelfall einzelne der nachfolgend aufgeführten Leistungen.
14. Die vom Kunden konkret bezogenen Leistungen und weitere Einzelheiten werden jeweils in einem kundenspezifischen separaten Formular festgehalten (je nach Ausgestaltung ggf. als «Auftragsbestätigung», «Bestellformular» oder dgl. bezeichnet, nachfolgend unabhängig von der konkreten Bezeichnung «Kundenformular»). Das Kundenformular ist Vertragsbestandteil.
15. Der Umfang und die detaillierten Beschreibungen oder Eigenschaften von Leistungen sind in separaten Daten- oder Produktblättern festgehalten. Diese Daten- oder Produktblätter sind ebenfalls Vertragsbestandteil.

B. Verkauf und Lieferung von Hardware

16. Die net-pro verkauft dem Kunden (mobile) Personennotrufgeräte inklusive Zubehör für den Einsatz der UWAO-Lösung. Die Personennotrufgeräte stammen aus der Produktion von Drittherstellern.
17. Die Lieferung der Personennotrufgeräte erfolgt nach Ermessen der net-pro und auf Gefahr und Kosten des Kunden.
18. Der Kunde hat die Lieferungen der net-pro nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzubringen. Unterlässt er dies oder setzt er die Personennotrufgeräte produktiv ein, so gilt die Lieferung als akzeptiert. Bei berechtigten Beanstandungen wird die net-pro nach eigenem Ermessen allfällige Mängel beheben. Weitere Rechte des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung sind ausgeschlossen.

C. Lösung

a) net-pro UWAO-Lösung

19. Die net-pro betreibt als Dienst elektronische Lösungen zur Darstellung, Verwaltung und Weiterleitung von Notrufen. Die net-pro richtet dem Kunden, welcher UWAO abonniert, ein Benutzerkonto ein. Der Kunde kann über ein Internetportal auf die UWAO-Lösung zugreifen und individuelle Einstellungen tätigen.
20. Bei Störungen und Ausfällen des Internetportals kann sich der Kunde an eine durchgehend bediente telefonische net-pro-Hotline wenden.

b) Kundeneigene Lösung

21. Will der Kunde eine eigene Lösung betreiben, kann er eine Software-Nutzungslizenz zum Betrieb einer Lösung beziehen.
22. Die net-pro räumt die entsprechenden Nutzungsrechte gegen Leistung der entsprechenden einmaligen und laufenden Lizenzgebühren und auf Zeit ein. Die Nutzungsrechte sind nicht exklusiv, nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar und erlauben dem Kunden die Nutzung der Software für seine eigenen und internen Geschäftsbedürfnisse für eine limitierte Anzahl Benutzer bzw. Personennotrufgeräte. Eine Nutzung oder ein Betrieb zugunsten Dritter ist ausgeschlossen. Allfällige andere oder weitere Nutzungsparameter werden jeweils im Kundenformular festgehalten.

D. App

23. Für die Nutzung der App ist ein voll funktionsfähiges Smartphone erforderlich. Für die Übertragung der Notrufe an eine UWAO-Lösung werden diverse Funktionen des Smartphones vorausgesetzt. Neben einer aktiven Verbindung zum GSM Operator werden beispielsweise die Funktionen bzw. Elemente wie Bewegungs- und Lagesensor, Bluetooth und GPS benötigt.
24. Basis für die Funktionstüchtigkeit des Smartphones ist neben einem unbeschädigten Gerät ein funktionsfähiger sowie ausreichend geladener Akku. Zudem muss das Betriebssystem des Smartphones virenfrei sowie wie mit der App kompatibel sein.
25. Programmierungsfehler der Software können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere können Programmierfehler bei der Weiterentwicklung der App in Kombination mit Anpassungen des Betriebssystems oder der Hardware auftreten. Außerdem kann eine Beeinträchtigung der Software durch andere Apps auf dem Gerät oder Viren ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Dies kann die Funktionsweise der App im Einzelfall einschränken.
26. Die jeweilige App wird im Sinne von „Best Effort“ bezüglich der Nutzung möglichst vieler kommerziell erhältlicher Smartphones. Aufgrund der Vielfältigkeit der Geräte und Versionen an Betriebssystemen entwickelt. Es ist jedoch nicht möglich, die komplette Hardware und Software aller auf dem Markt erhältlichen Smartphones zu unterstützen. Insbesondere ist es möglich, dass bei einer neuen Version eines Smartphones Komponenten entfernt und die Hardware oder Software verändert worden sind. net-pro kann daher nicht garantieren, dass die App mit jedem Smartphone kompatibel ist. Eine fehlende Kompatibilität kann aber dazu führen, dass die App nur eingeschränkt oder gar nicht funktionsfähig ist. Anfragen bezüglich der Kompatibilität können direkt an net-pro gestellt werden.
27. Das Betriebssystem wie auch die APP sind vom Kunden durch geeignete Maßnahmen gegen Manipulation durch den Nutzer zu schützen. Ein Mobile Device Management ist hier dringlich empfohlen.

E. Wartung

28. Die Wartung der Hardware umfasst deren Instandhaltung in Form einer jährlichen vorbeugenden Wartung und Inspektion zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit. Instandsetzungen (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) müssen separat und nach Fall vereinbart werden und umfassen die Reparatur oder den Ersatz schadhafter Teile sowie den Einbau technischer Verbesserungen. Die Wartung erfolgt in den Werkstätten der net-pro; der Kunde hat die betroffene Hardware auf eigene Kosten und Gefahr an die net-pro zu senden.
29. Die Wartung der Software umfasst die Korrektur von wesentlichen Fehlern und nach Ermessen der net-pro die Anpassung und die Weiterentwicklung (neue Releases).

F. Beratungs- und Integrationsleistungen

30. Die net-pro kann Beratungs- und Integrationsleistungen im Zusammenhang mit UWAO erbringen.

G. Vermittlung von Dritteleistungen

31. Die net-pro vermittelt oder beschafft für den Kunden Dritteleistungen. Die Vermittlung oder Beschaffung erfolgt jedenfalls und ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die net-pro Dritteleistungen für den Kunden in eigenem Namen bezieht.

IV. PFLICHTEN DES KUNDEN

32. Der Kunde ist verpflichtet, alle Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die von der net-pro zu erbringenden Leistungen vollständig und korrekt vorzunehmen. Insbesondere hat der Kunde die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Sachmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und der net-pro den allfällig erforderlichen Zutritt zu gewähren.
33. Der Kunde ist verpflichtet, Bedienungsanleitungen und Betriebsvorschriften sowie allfällige Instruktionen der net-pro betreffend UWAO (Hardware, Software, App) zu befolgen.
34. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
35. Mittels periodischen Tests hat der Kunde die Funktionstüchtigkeit des UWAO Services zu überprüfen.
36. net-pro stellt dem Kunden über App Stores jeweils die aktuellste Version der App zur Verfügung. Um die Funktionsfähigkeit bestmöglich auszuschöpfen ist der Kunde verpflichtet, auf seinem Smartphone die jeweils mit net-pro definierte Version zu installieren und zu nutzen.
37. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht umfassend oder nicht rechtzeitig nach, entfällt jegliche Verantwortung der net-pro für eine allfällige nicht vertragsgemäße Leistungserbringung. Entstehen Verzögerungen oder fällt Mehraufwand an, können Termine angepasst und zusätzliche Vergütungen erhoben werden.

V. PREISE, VERGÜTUNGEN UND RECHNUNGSSTELLUNG

38. Die net-pro erbringt Leistungen entweder zu einmaligen oder periodisch wiederkehrenden, festen oder variablen (nutzungsabhängigen) Vergütungen oder nach Aufwand. Preise und Vergütungsarten sind den Kundenformularen oder den jeweils gültigen Preislisten der net-pro zu entnehmen. Bei Leistungen zu festen Vergütungen oder Kostendächern ist jeder Zusatzaufwand separat zu vergüten.
39. Soweit im Kundenformular nichts Abweichendes festgelegt wird, erfolgt die Rechnungsstellung bei einmaligen und bei periodisch wiederkehrenden Vergütungen im Voraus und bei Vergütungen nach Aufwand nach Erbringung der Leistungen.
40. Alle Vergütungen verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und rein netto in Euro. Allfällige Abgaben, Versandkosten, Versicherungen und Verpackung gehen zu Lasten des Kunden.
41. Nebenkosten, wie beispielsweise Reisekosten, Spesen und Telekommunikationskosten, sind nicht inbegriffen und zusätzlich zu vergüten.
42. Forderungen der net-pro gegenüber ihren Kunden werden sofort zur Zahlung fällig und sind bis spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfallsdatum. Werden Rechnungen nicht innerhalb der 14-tägigen Zahlungsfrist beglichen, wird ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von fünf Prozent (5%) pro Jahr sowie die Bezahlung von Mahngebühren (EUR 35.00 pro Mahnung) geschuldet, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung nötig wäre. Die net-pro ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ohne eine weitere Mahnung die Betreibung einzuleiten und

das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten besorgen zu lassen. Des Weiteren kann die net-pro in solchen Fällen (weitere) Leistungen zurückbehalten oder sistieren.

43. Abzüge von den zu zahlenden Rechnungsbeträgen (sei dies durch Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen oder aus anderen Gründen sind nur gestattet, soweit die Gegenforderung bzw. der andere Grund rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von net-pro anerkannt ist.
44. Die net-pro ist berechtigt, Vergütungen nach ihrem Ermessen anzupassen. Anpassungen werden dem Kunden in der von der net-pro gewählten Form mitgeteilt. Anpassungen werden verbindlich, wenn der Kunde diesen nicht innert 30 Tagen ab Mitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Widerspricht der Kunde, gelten weiterhin die bisherigen Vergütungen. net-pro hat in einem solchen Fall das Recht, den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.

VI. VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

45. UWAO-Verträge (Abonnemente, Lizenzen, Wartungsabreden etc.) werden für eine feste Anfangsdauer (nachfolgend «Anfangsdauer») von vierundzwanzig Monaten abgeschlossen. Nach Ablauf der Anfangsdauer erneuert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um weitere zwölf Monate (nachfolgend «Erneuerungsdauer(n)»), sofern er nicht durch eine der Parteien 90 Tage vor Ablauf der Anfangsdauer bzw. der betreffenden Erneuerungsdauer schriftlich – mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird.
46. Die net-pro kann Verträge jederzeit aus sachlichen Gründen fristlos kündigen und/oder ihre Leistungen einstellen. Als sachlicher Grund gelten insbesondere:
- Die Verletzung einer wesentlichen Bestimmung der vorliegenden AGB oder von Nutzungsregeln durch den Kunden;
 - der Verzug in der Bezahlung der Rechnungsbeträge;
 - wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn ergriffen werden oder wenn sich sonst seine wirtschaftliche Lage derart verändert, dass die Rechte der net-pro gefährdet erscheinen;
 - das Vorliegen eines nicht offensichtlich haltlosen Verdachtes einer Rechtsverletzung durch die übermittelten Informationen oder eine diesbezügliche behördliche Intervention.
47. Bei Beendigung eines Vertrags bzw. bei Einstellung der Leistungen durch die net-pro aus sachlichem Grund schuldet der Kunde alle bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin anfallenden Vergütungen. Weitergehende Ansprüche der net-pro bleiben vorbehalten. Eine Beendigung berechtigt den Kunden nicht zur Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gestützt darauf, dass er Leistungen oder Dienste nicht mehr in Anspruch nehmen kann.
48. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung von UWAO bzw. der darauf bezogenen Leistungen der net-pro.

VII. GEWÄHRLEISTUNG UND AUSGESTALTUNG VON LEISTUNGEN

A. Generell und Abgrenzung

49. Die net-pro übernimmt keinerlei Gewährleistung in Bezug auf die U W A O -Notruflösung als Ganzes. Die Gewährleistungen der net-pro erstrecken sich ausschließlich auf einzelne Leistungen oder Dienste und sind nicht übergreifend für mehrere Leistungen oder deren Zusammenspiel, oder für UWAO bzw. das zugrundeliegende Konzept als solches.

B. Hardware und Software

50. Die net-pro leistet für eine Dauer von zwölf Monaten (Hardware) bzw. von sechs Monaten (Software) Gewähr, dass Funktionen gemäß Beschreibung im jeweiligen Daten- oder Produktblatt im Wesentlichen eingehalten werden. Diese Gewährleistung steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass die Hardware oder Software nicht ununterbrochen und fehlerfrei oder in allen gewünschten Kombinationen (insbesondere mit Versionen der Handy Betriebssysteme) eingesetzt werden können.
51. Jede Gewährleistung entfällt bei Mängeln und Störungen, die die net-pro nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, Zufall, höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung oder von Betriebsvorschriften, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.
52. Gewährleistungsansprüche sind innert 14 Tagen nach Auftreten von Mängeln oder Störungen begründet und detailliert geltend zu machen.

Die Hardware ist auf Gefahr und Kosten des Kunden an die net-pro zu senden.

53. Die net-pro wird allfällige Mängel nach eigenem Ermessen durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder anderweitig unentgeltlich beheben, wenn ein Gewährleistungsfall vorliegt. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung ist ausgeschlossen.
54. Jede weiter gehende Gewährleistung ist ausgeschlossen.
55. Die Gewährleistung für Hardware oder Software von Drittherstellern steht zudem unter dem Vorbehalt der Geschäftsbedingungen des Drittherstellers und der Möglichkeit zum effektiven Rückgriff auf diesen. Soweit die Geschäftsbedingungen des Drittherstellers weniger weit gehende Gewährleistungen vorsehen, finden diese Anwendung. Bei Fehlen der Möglichkeit zum Rückgriff entfällt jede Gewährleistung.

C. Wartung von Hardware und Software

56. Wartungsleistungen für Hardware oder Software dienen dem Ziel, dass Funktionen von Hardware oder Software gemäß Beschreibung im jeweiligen Daten- oder Produktblatt auch über die Gewährleistungsperiode hinaus im Wesentlichen und für die Dauer der Wartung eingehalten werden. Eine diesbezügliche Gewähr wird aber nicht übernommen und ist ausgeschlossen. Wartungsleistungen werden als Dienstleistungen ohne Ergebnisverantwortung erbracht.

D. Service-Zeiten und Funktionalitäten der Lösung

57. Die net-pro ist stets bemüht, deren Dienste (insbesondere auch den Betrieb der UWAO -Lösung und einer telefonischen Hotline) während der Service-Zeiten und störungsfrei aufrechtzuerhalten. Die net-pro kann jedoch für die Einhaltung von Service- Zeiten oder Verfügbarkeiten wie auch für Störungsfreiheit im Allgemeinen sowie insbesondere für die Weiterleitung von Notrufen und Mitteilungen keine Gewähr übernehmen und der Kunde ist nicht berechtigt, aufgrund von Ausfällen, Verzögerungen oder Fehlern Ansprüche irgendwelcher Art geltend zu machen.

E. Support, Beratungs- und Integrationsleistungen, andere Dienstleistungen

58. Die net-pro erbringt Support-, Beratungs- und Integrationsleistungen sowie andere Dienstleistungen sorgfältig und fachmännisch.
59. Die net-pro übernimmt für Dienstleistungen keine Ergebnisverantwortung (d. h. die net-pro ist nicht zur Erbringung von Ergebnissen oder Resultaten verpflichtet und die net-pro übernimmt keine Gewährleistung für Mängel), wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.
60. Der Kunde hat Dienstleistungen, für welche die net-pro Ergebnisverantwortung übernommen hat, unverzüglich nach Abschluss der Leistungserbringung oder nach Zugang der Mitteilung der Erbringung zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 14 Tagen (Gewährleistungsfrist) schriftlich geltend zu machen. Die net-pro wird allfällige Mängel nach eigenem Ermessen unentgeltlich beheben, wenn ein Gewährleistungsfall vorliegt. Ein Anspruch auf Wandlung, Minderung oder Ersatzvornahme sowie jede weiter gehende Gewährleistung sind ausgeschlossen.

F. Drittleistungen

61. Die net-pro schließt ausdrücklich jegliche eigene Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf Drittleistungen aus. Der Kunde ist an die jeweiligen Vertragsbedingungen des Dritten gebunden und hat allfällige Ansprüche direkt gegen den jeweiligen Dritten zu richten. Soweit der net-pro Ansprüche gegen den Dritten zustehen könnten und soweit dies zulässig und möglich ist, tritt die net-pro allfällige Gewährleistungsansprüche und Entschädigungsforderungen, die net-pro gemäß den betreffenden Vertragsbedingungen gegenüber Dritten zustehen, zur direkten Geltendmachung an den Kunden ab.

VIII. HAFTUNG

62. Jegliche Haftung der net-pro für Schäden oder Verluste ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
63. Insbesondere haftet die net-pro in keinem Fall (i) für durch leichte Fahrlässigkeit oder Zufall verursachte Schäden sowie (ii) für direkte, unmittelbare, mittelbare oder indirekte Schäden, für Folgeschäden, für entgangenen Gewinn oder entgangene Einsparungen, für Datenverlust, für zusätzliche Aufwendungen oder von Dritten gemachte Ansprüche, für Betriebsunterbrechungen, für Goodwillverluste oder für Verzugschaden; sei dies vertraglich oder außervertraglich. Die net-pro haftet namentlich auch nicht für Folgen von Störungen, Verzögerungen, Unterbrechungen, Verlusten oder Fehlern bei der Weiterleitung von Notrufen oder Mitteilungen.

64. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass bezüglich Übermittlungsdiensten keine Haftung von net-pro besteht. Jegliche Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Verfügbarkeit, insbesondere auch auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. net-pro haftet insbesondere nicht für Folgen von Störungen, Verzögerungen, Unterbrechungen, Verlusten und Fehlfunktionen bei der Übermittlung von Mitteilungen. Mangelhafte Verfügbarkeit berechtigt auch nicht zu einer Reduktion von Abonnementsgebühren.
65. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die die net-pro absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

IX. SCHUTZRECHTE

66. Der Kunde erwirbt im Zusammenhang mit UWAO von der net-pro keine proprietären Rechte an geistigem Eigentum (insbesondere an gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder Know-how) der net-pro oder von deren Lizenzgebern. Die net-pro bzw. deren Lizenzgeber bleiben Inhaber sämtlicher Immaterialgüterrechte an UWAO und von dessen Komponenten sowie an den damit zusammenhängenden Unterlagen und Dokumentationen.
67. Die net-pro bestätigt, dass deren Dienstleistungen und Produkte (insbesondere Personennotrufgeräte und Software) nach bestem Wissen keine Rechte Dritter verletzen. Die net-pro gibt aber keine Garantie dafür ab, dass die Dienstleistungen und Produkte keine Rechte Dritter verletzen.

X. BEHÖRDLICHE VORSCHRIFTEN

68. Wenn Geräte an öffentliche Netze angeschlossen werden, können telekommunikationsrechtliche Vorschriften zur Anwendung gelangen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass diese Vorschriften eingehalten werden.
69. Der Kunde darf für UWAO keine andere als die von der net-pro bezeichnete Hardware oder Software einsetzen und ist selbst dafür verantwortlich, jederzeit über die erforderlichen Genehmigungen der Rundfunkbehörde (RTR) oder anderer Fernmeldebehörden zu verfügen.
70. Der Export von Produkten (Geräte, Programme, Systeme) kann gemäß den Exportbestimmungen der österreichischen Behörden oder der entsprechenden ausländischen Behörden speziellen Regelungen unterliegen. Der Kunde darf Produkte oder Systeme, in welche die Produkte eingebaut sind, nicht exportieren oder reexportieren, ohne vorgängig die erforderlichen Zustimmungen oder Bewilligungen gemäß den anwendbaren Vorschriften eingeholt zu haben.
71. Im Falle der Verwendung von Produkten (Geräte, Programme, Systeme) außerhalb von Österreich ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Produkte den im Bestimmungsland anwendbaren behördlichen Vorschriften und Standards betreffend Import, Design und Betrieb der Produkte entsprechen. Die net-pro übergibt dem Kunden auf Anfrage hin entsprechende sachdienliche Informationen über die Produkte sowie Kopien der von der net-pro für die Produkte eingeholten Zertifikate.

XI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN UND HINWEISE

A. Übermittlung und Fernmeldenetze Dritter

72. Die Übermittlung von Informationen (Notrufe und Mitteilungen) via Lösung erfolgt über Fernmeldenetze Dritter. Die net-pro trägt für diese Übermittlung keinerlei Verantwortung.
73. Der Kunde verpflichtet sich in Bezug auf die übermittelten Informationen und die Nutzung von Fernmeldediensten Dritter sämtliche gesetzlichen Vorschriften und sämtliche Bestimmungen gemäß dem Vertrag für solche Drittleistungen einzuhalten und alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Insbesondere dürfen Fernmeldenetze nicht zur Verbreitung illegaler oder anstößiger Inhalte oder zur Begehung illegaler oder anstößiger Handlungen genutzt werden. Der Kunde ist sich bewusst, dass übermittelte Informationen durch unbefugte Dritte empfangen, manipuliert oder sonst wie verwendet oder beeinträchtigt werden können.
74. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm angegebenen bzw. eingerichteten Rufnummern korrekt sind. Die net-pro überprüft Rufnummern nicht.
75. Sollte die net-pro in Anspruch genommen werden, weil der Kunde die obigen Bestimmungen nicht eingehalten hat, hat er die net-pro vollumfänglich schadlos zu halten. Er hat zudem den Zeitaufwand der net-pro für interne und externe Abklärungen sowie für die Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen Dritter (Presse, Behörden, Empfänger von Informationen etc.) zu vergüten.

B. Technische Änderungen

76. Die net-pro kann Zugänge zur Lösung oder die dazugehörige Schnittstellen-Software jederzeit ändern, wenn behördliche, betriebliche oder technische Gründe es erfordern. Falls solche Änderungen beim Kunden System- oder Produktpassungen nach sich ziehen, wird die net-pro die Kunden so früh wie möglich informieren.

C. Lieferfristen und Termine

77. Die net-pro ist stets bemüht, die von der net-pro genannten Lieferfristen und Termine einzuhalten. Die net-pro kann jedoch für die Einhaltung der Lieferfristen und Termine keine Gewähr übernehmen. Der Kunde ist nicht berechtigt, aufgrund von Verzögerungen Ansprüche irgendwelcher Art geltend zu machen und/oder Verzugsregeln anzurufen.

D. Datenschutz

78. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die net-pro im Rahmen der Leistungserbringung Zugang zu Daten und Datenbeständen des Kunden erlangt. Der Kunde sorgt dafür, dass die Einwilligungen allfällig betroffener Dritter für diesen Zugang vorliegen. Es ist Sache des Kunden, die net-pro auf allfällig im Zusammenhang mit Daten von Drittpersonen zu beachtenden Vorkehrungen und Vorschriften hinzuweisen.
79. Soweit die net-pro für den Kunden Personendaten bearbeitet, hat der Kunde jederzeit seine Verantwortung als Inhaber und Verantwortlicher dieser Daten wahrzunehmen und zu erfüllen. Er hat dabei insbesondere auch Zweck und Mittel der Verarbeitung dieser Daten zu bestimmen. Die net-pro ist allein Bearbeiterin solcher Daten und übernimmt keine datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten für den Kunden als Inhaber dieser Daten. Es ist insbesondere auch Sache des Kunden, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den betroffenen Personen sicherzustellen.
80. Der Kunde ermächtigt die net-pro, den Kunden betreffende Daten zu bearbeiten und auszuwerten sowie zu gruppeneigenen Marketingzwecken und -auswertungen zu verwenden. Die net-pro ist berechtigt, den Kunden als Referenz anzuführen.
81. Via UWAO können wahlweise auch medizinisch sinnvolle personenbezogene Daten für den Notfall erfasst, hinterlegt und abgerufen werden. Solche Daten werden dabei je nach Ausgestaltung auf Systemen des Kunden, von net-pro oder von Dritten (wie z.B. Rettungsleitstelle 144) hinterlegt. net-pro weist ausdrücklich darauf hin, dass solche Daten sensitive Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung sind. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die individuellen Nutzer darüber aufzuklären, dass solche Daten auf seinen Systemen oder denjenigen von Dritten hinterlegt werden und dass mit der Hinterlegung solcher Daten auf Systemen gewisse unvermeidbare Risiken verbunden sind und, dass solche Daten jederzeit aktuell sein müssen. Soweit solche Daten auf von net-pro betriebenen Systemen hinterlegt werden, sorgt net-pro für die vertrauliche Behandlung und ausreichenden Schutz und Verschlüsselung dieser Daten.

E. Abtretung und Übertragung von Rechten und Pflichten

82. Die net-pro ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus den Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der net-pro einzeln oder gesamthaft an mit net-pro verbundene Gesellschaften oder an Dritte abzutreten und zu übertragen. Der Kunde erklärt ausdrücklich das volle Einverständnis zu einer solchen Abtretung.

F. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

83. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der net-pro unterstehen österreichischem Recht.
84. Ausschließlicher Gerichtsstand ist am jeweiligen Sitz der net-pro. Es steht der net-pro jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden anzurufen. Diese Gerichtsstands-Klausel findet keine Anwendung, wenn der Kunde Konsument ist.